

# **BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

## **DES INTERNATIONALEN LINIENVERKEHRS VON PBP SINDBAD**

Gültig ab 17.01.2012

### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

**1.1** Diese Bedingungen wurden nach Art.4 des Gesetzes vom 15 November 1984 Beförderungsgesetz (einheitlicher Text Gesetzblatt vom Jahr 2000 Nr. 50 Pos. 601, mit sp. Änd.) erstellt.

**1.2** Die Begriffe, die in den Bedingungen benutzt werden:

**a)** Passagier – eine Person die anhand einer gültigen Fahrkarte eine Beförderungsleistung in Anspruch nimmt,

**b)** Beförderer – eine Firma, die anhand einer gültigen Genehmigung und Lizenz, ausgestellt durch ein Organ der öffentlichen Verwaltung, Passagiere mit einem Reisebus befördern darf; Name des Beförderers auf der Fahrkarte.

**c)** Fahrkarte – ein auf einen Namen lautendes Dokument, das die darin genannte Person dazu berechtigt, auf der angegebenen Strecke, zum festgelegten Termin und Preis, eine Reise anzutreten.

**d)** Beförderungsvertrag – ein Vertrag, der durch den Kauf einer Fahrkarte, zwischen dem Beförderer und dem Passagier geschlossen wird. Darin verpflichtet sich der Beförderer den Passagier und sein Gepäck, für eine entsprechende Vergütung (Preis der Fahrkarte), von einer gewählten Stadt zur einer gewählten Zielstadt, die auf der Fahrkarte genannt ist, zu befördern.

**e)** Fahrplan – ein Plan, der den Fahrtverlauf der Busse auf einer bestimmten Strecke, mit einzeln angegebenen Abfahrts- und Ankunftszeiten an jeweiligen Haltestellen (Lokalzeit) und der Beschreibung der Haltestellen festlegt.

**1.3** Die Beschlüsse werden bei der Passagierbeförderung mit Linienbussen, die durch den Beförderer ausgeführt wird, angewandt.

**1.4** Der Kauf einer Fahrkarte dieses Beförderers ist gleichzeitig ein Abschluss eines Beförderungsvertrages und die Annahme der hier genannten Bedingungen.

### **2. Der Passagier**

**2.1** Der Passagier sollte sich mindestens 15 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit an der im Fahrplan genannten Haltestelle melden.

**2.2** Der Passagier sollte sich mindestens 5 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit an seinem, durch die Busbegleitung angewiesenen, Sitzplatz befinden. Der Beförderer wartet nicht auf Passagiere, die sich nicht an diesen Beschluss halten.

**2.3** Der Passagier muss alle Bedingungen, die mit der Reise verbunden sind erfüllen, d.h. er muss gültige Dokumente für die Ausreise und Einreise besitzen, eventuell andere Dokumente, die ihn zu einer Reise berechtigen (Personalausweis, Pass, Visum). Der Passagier muss eine gültige Fahrkarte und ein Dokument besitzen, welches ihn zur Ermäßigungen berechtigt. Falls der Passagier die o.g. Dokumente nicht besitzt, übernimmt er allein die Konsequenzen dafür. Der Beförderer behält das Recht vor, den Passagier die Reise zu verweigern, wenn dieser kein gültiges Dokument für die Reise und kein Visum zum übertreten der Grenze besitzt. Der Bus wartet nicht auf Passagiere, die einer individuellen Zell- und Dokumentenkontrolle

unterzogen werden.

Wenn der Passagier die erforderlichen Dokumente nicht besitzt oder wenn durch eine Kontrolle seine Reise abgebrochen wird, stehen ihm keine Rückerstattung für die Fahrkarte und auch keine anderen Entschädigungen zu.

**2.4** Der Passagier ist verpflichtet, sich an die Ordnungsregeln zu halten, die im Transportwesen gelten und die Anweisungen des Buspersonals zu befolgen.

**2.5** Der Passagier trägt die Verantwortung für Schäden, die er dem Beförderer oder einem anderen Passagier gegenüber verursacht hat (vor allem für Schäden der Busausstattung) gemäß der Vorschriften des Zivilrechts.

**2.6** Ein Passagier, der vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit den Reisebus verunreinigt, ist verpflichtet dem Beförderer den Gesamtpreis für die Beseitigung des Schadens zu erstatten. Falls der angerichtete Schaden, wie oben genannt, die Benutzung des Busses unmöglich macht, ist der Passagier dazu verpflichtet, dem Beförderer zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 PLN (125 Euro) zu zahlen, für jeden Tag an dem der Bus außer Betrieb steht.

**2.7** Falls sich im Bus ein Sicherheitsgurt befindet, ist der Passagier dazu verpflichtet ihn während der Reise anzulegen.

**2.8** Ein Kind bis zu 12 Jahren, das nicht über 150 cm groß ist, wird in einem Kindersitz oder in einer anderen entsprechenden Sicherheitsvorrichtung befördert, welche sowohl dem Gewicht und Alter des Kindes als auch den technischen Voraussetzungen entspricht. Ein Betreuer, der mit einem Kind reist, ist dazu verpflichtet dem Kind einen Kindersitz zu versichern. Das Kind sollte sich während der gesamten Reise im gesicherten Kindersitz befinden.

**2.9** Falls die Vorschriften der Zielländer oder der Transitländer nicht anders lauten, müssen alle Kinder unter 12 Jahren mit einer erwachsenen Begleitperson reisen. Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr dürfen nur dann alleine fahren, wenn sie die erforderlichen Dokumente zur Überquerung der Grenze (d.h. Vorläufiger Personalausweis, Pass, Visum), eine gültige Fahrkarte und eine, durch ein Elternteil oder einen rechtlichen Vormund ausgefüllte schriftliche „Erklärung über die Reise eines Jugendlichen“ besitzen. Diese schriftliche Erklärung sollte in Anwesenheit einer Besatzungsperson ausgefüllt und unterschrieben werden, und noch vor der Einnahme des Sitzplatzes dem Buspersonal übergeben werden.

**2.10** Der Beförderer übernimmt keine Verantwortung für alleinreisende minderjährige Personen.

**2.11** Der Passagier ist durch die Unfallversicherung des Beförderers versichert. Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, die sich im Bus ereignen können. Andere unvorhersehbare Unfälle, die einen Schaden des Passagiers verursachen und außerhalb des Busses passieren, werden durch diese Versicherung nicht übernommen.

### **3. Der Beförderer**

**3.1** Der Beförderer behält das Recht vor, einer Person die Fahrt zu verweigern und die Fahrkarte einzubehalten, wenn diese durch kriminelle Handlung in Besitz der Fahrkarte gekommen ist, oder sie durch eigenes Verschulden nicht beweisen kann, dass sie die Person ist, deren Personalien auf der Fahrkarte stehen.

**3.2** Der Beförderer hat das Recht, nach Art. 135 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ausländer, vom 13. Juni 2003 (GBL 2003, Nr. 128, Pos. 1175)

vor Beginn der Reise, das Vorzeigen eines gültigen Dokuments (Personalausweis, Pass und Visum) vom Passagier zu fordern. Wenn diese Dokumente nicht vorgewiesen werden können, wird der Beförderer dem Passagier das Betreten des Busses verweigern und der Passagier verliert das Recht später Forderungen zu stellen.

**3.3** Der Beförderer hat das Recht dem Passagier den Zutritt zum Bus zu verweigern, oder ihm die weitere Reise zu entsagen, ohne die Notwendigkeit ihm die Kosten für die Fahrt zurückzuzahlen, im Fall wenn dieser:

**a)** die Beförderungsbedingungen nicht befolgt,

**b)** sich unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln (z.B. Drogen) befindet,

**c)** sein Zustand oder sein Verhalten negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Reise oder auf den Fahrkomfort der übrigen Fahrgäste haben könnte.

Die Rechtsfolgen für die oben genannten Vorfälle übernimmt der Passagier.

Durch die Rechte, die der Beförderer besitzt und die in diesem Punkt genannt wurden, steht dem Passagier in diesem Fall kein Recht zur Entschädigung zu.

**3.4** In den Bussen gilt sowohl ein absolutes Verbot des Alkohol- und Betäubungsmittelkonsums, als auch ein Rauchverbot.

**3.5** Die Beförderung von Tieren ist verboten. In besonderen Fällen kann der Beförderer eine Sondergenehmigung für die Beförderung von Kleintieren (Hund, Katze, Frettchen bis zu 4kg) ausstellen.

**3.5.1** Das Tier muss einen eigenen Pass, einen Mikrochip und eine gültige Tierarztuntersuchung, die für die Einreise in das gewählte Zielland erforderlich ist, besitzen.

**3.5.2** Für die Beförderung eines Tieres wird ein Betrag in Höhe von 50% vom Gesamtpreis der Fahrkarte verrechnet, wenn der Passagier gleichzeitig eine Fahrkarte zum vollen Preis kauft. Wenn dem Passagier eine andere Ermäßigung zusteht, dann muss für das Tier der volle Preis gezahlt werden. Es gibt keine Möglichkeit die Ermäßigungen zu summieren.

**3.5.3** Das Tier muss bei der Reise durch eine Leine und einen Maulkorb gesichert werden und sich in einem entsprechendem Käfig oder Tasche auf dem Sitz neben dem Passagier befinden. Die Beförderung des Tieres muss so verlaufen, dass die Fahrt von anderen Passagieren nicht gestört wird.

**3.5.4** Die Bedingungen zur Beförderung von Tieren gelten nicht für die Fahrten nach Großbritannien, bei denen kategorisch keine Tiere befördert werden.

**3.6** Der Beförderer bemüht sich, den Passagier und sein Gepäck in der vorgesehenen Zeit, laut dem Fahrplan zu befördern, aber aus verschiedenen Gründen, die nicht von ihm abhängig sind, kann er das nicht garantieren.

**3.7** Der Beförderer trägt keine Verantwortung für die Verspätungen und die weiteren Folgen, die durch Kontrollen (z.B. Zollkontrolle, Polizeikontrolle, Kontrollen durch das Amt für Straßentransport) oder andere nicht von ihm abhängige Faktoren (z.B. technische Probleme, Wetterbedingungen, Verkehrsprobleme oder Probleme beim Grenzübergang) verursacht wurden.

**3.8** Der Beförderer trägt keine Verantwortung für Fahrten, die ohne sein Verschulden abgesagt wurden (z.B. Schließung der Grenzen aus Verteidigungsgründen oder im Fall einer Naturkatastrophe) und übernimmt auch nicht die sich daraus ergebenden Folgen.

**3.9** Der Beförderer trägt für die frühere Ankunftszeit am Zielort (als die im

Fahrplan) und die späteren negativen Folgen, die sich daraus für den Passagier ergeben, keine Verantwortung.

**3.10** Wenn die Fahrt durch das Verschulden des Beförderers nicht stattgefunden hat, dann steht dem Passagier eine Rückerstattung zu, die dem Wert der nicht genutzten Fahrkarte entspricht.

**3.11** Der Beförderer hat das Recht aus logistischen oder Sicherheitsgründen ein Umsteigen durchzuführen.

#### **4. Fahrkarten.**

**4.1** Die Fahrkarten können im Vertreternetz des Beförderers oder im Internet erworben werden. Elektronische Fahrkarten werden unmittelbar vom Passagier von der Webseite aus ausgedruckt.

**4.1.1** Der Beförderer bietet folgende Fahrkarten zum Verkauf:

a) Einzelfahrkarten

b) Hin- und Rückfahrkarten

c) „OPEN“- Fahrkarten (der Betrag für die Reservierung der Rückfahrt ist im Preis enthalten)

**4.1.2** Die Fahrkarte ist ein namentliches Dokument und kann nicht an andere Personen abgetreten werden.

**4.2** Die Hin- und Rückfahrkarten sowie die „OPEN“- Fahrkarten sind 12 Monate, ab dem Abfahrtsdatum, gültig. Eine Einzelfahrkarte ist bis zum Abfahrtsdatum gültig. Eine Änderung des Abfahrtsdatums ist spätestens 24 Stunden vor dem Datum auf der Fahrkarte, oder dem Datum im Computersystem, im Falle einer telefonischen Reservierung, möglich. Es gibt keine Möglichkeit die Gültigkeit der Fahrkarte zu verlängern.

**4.3** Die Reservierung der Plätze in Bus erfolgt ohne genaue Sitzplatzeinteilung.

**4.4** Der Passagier hat die Möglichkeit einen zusätzlichen Sitzplatz für sich zu erwerben, für 50% des Fahrpreises, wenn gleichzeitig der erste Sitzplatz zum vollen Preis gekauft wird.

**4.5** Der Preis der Fahrkarten wird in der aktuellen Preisliste genannt. Die in Polen gekauften Fahrkarten werden in PLN/ZŁ bezahlt und die Fahrkarten, die außerhalb Polens gekauft werden, in der Währung die im jeweiligen Land gilt.

**4.6** Den Rückfahrtstermin bei den „OPEN“- Fahrkarten (ohne Rückfahrtsdatum) sollte der Passagier mindestens 7 Tage vor der geplanten Fahrt reservieren. Der Beförderer richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung. Der Beförderer hat das Recht eine Reservierung auf den vom Passagier gewählten Termin nicht anzunehmen, wenn es keine freien Plätze gibt.

**4.7** Der Passagier hat, im Rahmen des aktuellen Angebots des Beförderers, die Möglichkeit den Abfahrts- und Zielort zu ändern. Wenn die Streckenänderung einen Preisunterschied nach sich zieht, muss der Passagier diesen Unterschied, ausgerechnet anhand der Preisliste, begleichen.

**4.7.1** Für jede der unten genannten Operationen berechnet der Beförderer einen Reservierungsbetrag:

a) Änderung des Abfahrtsdatums,

b) Änderung des Rückfahrtsdatums,

c) Änderung der Strecke

d) Änderung des Rückfahrtsdatums auf „OPEN“

Der Reservierungsbetrag, je nach Abfahrtsland, beträgt

5EURO/5GBP oder 20ZŁ. Dieser Betrag ist bei der Reisebegleitung im

Bus zu begleiten.

**4.7.2** Eine Änderung des Abfahrtsdatums/Rückfahrtsdatums am Tag der Abfahrt/Rückfahrt wird als Resignation angesehen, gemäß Pkt. 4.8 Unterpunkt d).

**4.7.3** Der Beförderer kann in der Zeit des erhöhten Linienverkehrs den Reservierungsbetrag erhöhen (vor allem in der Weihnachtszeit und an Ostern).

**4.8** Falls der Passagier von der Reise zurücktritt, kann der Beförderer folgende Stornogebühren erheben:

**a)** bei Rücktritt bis 14 Tage vor der Abfahrt, wird eine Stornogebühr von 10% erhoben,

**b)** bei Rücktritt von 14 Tagen bis 48 Stunden vor der Abfahrt, wird eine Stornogebühr von 25% erhoben,

**c)** bei 48 bis 24 Stunden vor der Abfahrt beträgt die Stornogebühr 50%,

**d)** unter 24 Stunden vor der Abfahrt beträgt die Stornogebühr 90%.

Die Rückerstattung der Fahrkarten, die nicht genutzt wurden, wird durch die Reiseagentur ausgezahlt, in der Kauf der Fahrkarten stattfand.

Die Rückerstattung der Fahrkarten, die beim Reisebegleiter gekauft wurden, wird durch den Beförderer ausgezahlt.

**4.9** Wenn sich der Passagier nicht zur Abfahrt des Busses meldet, hat der Beförderer das Recht eine Stornogebühr von 95% zu erheben.

**4.10** Eine Hin- und Rückfahrkarte, die nur in einer Richtung genutzt wurde, unterliegt einer Rückerstattung in Höhe von 20% des Gesamtpreises.

**4.11** Bei der Rückgabe einer elektronischen Fahrkarte wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,5% des Wertes der Fahrkarte Brutto erhoben, um die der Betrag der Rückerstattung verringert wird. Die Höhe der Rückerstattung ergibt sich aus den Beförderungsbedingungen, die Bearbeitungsgebühr aus der Nutzung der Transaktionsseite im Internet.

**4.12** Alle Operationen (Stornierung, Änderung des Abfahrts- oder Rückfahrtsdatums, Änderung der Strecke, Schließen deiner OPEN-Fahrkarte) sollten von dem Internetdienst aus durchgeführt werden, von dem die Fahrkarte gekauft wurde.

**4.13** Der Beförderer bietet folgende Ermäßigungen an:

**a)** 10% für Rentner über 55 Jahre (entscheidend ist das

Geburtsdatum), nach Vorlegung eines aktuellen Rentnerausweises,

**b)** 10% für Gruppen von mindestens 10 Personen, die am selben Termin hin und zurück fahren,

**c)** 10% für Jugendliche bis 26 Jahre (entscheidend ist das Geburtsdatum),

**d)** 15% für Besitzer der Stammkundenkarte SINDBAD-CLUB,

**e)** 50% für Minderjährige bis 12 Jahre (entscheidend ist das Geburtsdatum), beim gleichzeitigen Kauf einer Fahrkarte zum vollen Preis für eine zweite Person.

**f)** 10% für das zweite Kind sowie weitere Kinder

**g)** und andere wenn sie im aktuellen Fahrplan genannt sind.

**4.14** Grundlage zur Erteilung einer Ermäßigung ist die Vorlegung eines entsprechenden Dokuments beim Kauf der Fahrkarte, als auch bei der Fahrkartenkontrolle im Bus. Wenn der Passagier die entsprechenden Dokumente zur Erteilung der Ermäßigung während der Fahrt im Bus nicht besitzt, ist die Busbegleitung dazu berechtigt, eine Zuzahlung zum vollen Preis vom Passagier zu verlangen.

**4.15** Die im Pkt.4.11 genannten Ermäßigungen, kann man nicht summieren.

**4.16** Im Fall von Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Fahrkarte stellt

der Beförderer kein Duplikat aus.

**4.17** Eine Rückerstattung ist nicht möglich wenn:

- a) der Gültigkeitstermin der Fahrkarte abgelaufen ist,
- b) die Fahrkarte so beschädigt ist, dass das Ablesen der Daten unmöglich ist,
- c) der Passagier die Originalfahrkarte nicht besitzt.

## **5. Gepäck**

**5.1** Jedes Gepäckstück des Passagiers, welches im Kofferraum des Busses befördert wird, sollte (wie auf der Fahrkarte) mit dem Namen und Nachnamen des Passagiers und mit seinem Abfahrts- und Zielort beschriftet sein. Diese oben genannte Aufgabe muss der Passagier übernehmen. Das Gepäck sollte durch den Passagier bei der Ankunft am Zielort abgeholt werden. Das Gepäck wird vom Buspersonal durch einen Gepäckaufkleber und das Eintragen der Anzahl des Gepäcks in der Fahrkarte registriert.

**5.2** Jedem Fahrgast steht die kostenlose Mitnahme von zwei Gepäckstücken ("Freigepäck") mit einem Gesamtgewicht von max. 30 kg zu (Koffer, Reisetasche, Rucksack). Eine Ausnahme stellen die Verbindungen nach/aus Italien dar, hier ist die Mitnahme auf ein Freigepäckstück bis zu 25 kg begrenzt.

Neben dem Freigepäck können 5 kg Handgepäck befördert werden.

**5.3** Handgepäck, das im Gepäcknetz des Fahrgastraumes oder unter dem Vordersitz untergebracht werden kann, ist vom Fahrgast so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

**5.4** Die Summe der Maße des Freigepäcks sollten pro Gepäckstück 165 cm nicht überschreiten (Breite+Höhe+Länge: max. 165 cm). Das maximale Gewicht eines Gepäckstücks darf allerdings 30 kg nicht überschreiten (gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Gesellschaftspolitik vom 14. März 2000 bezüglich der Sicherheit und Hygiene bei handwerklichen Transportarbeiten)

**5.5** Wenn die vorgeschriebenen Maße oder das Gewicht des Gepäcks überschritten werden, muss der Kunde dieses selbstständig in den Kofferraum verstauen, es beim Umsteigen in einen anderen Bus laden und wieder ausladen.

Wenn der Passagier nicht in der Lage ist, dies selbst durchzuführen und diese Aufgabe vom Buspersonal übernommen werden muss, wird für diese Dienstleistung ein Entgelt in Höhe von 10 EURO/10 GBP oder 40 PLN erhoben.

**5.6** Übergepäck kann nur dann mitgenommen werden, wenn es Platz im Kofferraum des Busses gibt. Der Beförderer erhebt für Übergepäck eine Gebühr, abhängig vom Abfahrtsland, in Höhe von 1 EURO/1GBP oder 4 PLN pro 1kg. Das Übergepäck wird vom Buspersonal registriert und der Passagier bekommt als Zahlungsbestätigung einen Aufkleber in sein Ticket: „Gebühr für Übergepäck“. Der Beförderer hat das Recht die Mitnahme des Übergepäcks zu verweigern, wenn die Kapazitäten des Kofferraums ausgelastet sind.

**5.7** Der Beförderer hat das Recht die Mitnahme des Gepäcks zu verweigern, wenn dieses nicht den hier genannten Anforderungen entspricht.

**5.8** Es dürfen keine Sachen mitgenommen werden, deren Beförderung durch andere Vorschriften verboten ist. Der Beförderer wird den Transport eines Gepäcks mit gefährlichem Inhalt oder strengem Geruch verweigern.

**5.9** Der Fahrgast kann den Wert seines Gepäcks der Belegschaft melden. Dieser sollte jedoch den wahren Wert des Gepäcks nicht überschreiten. Der Beförderer behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob der gemeldete Wert dem tatsächlichen entspricht und etwaige Vorbehalte auf der Rückseite der Fahrkarte zu notieren.

**5.10** Die Haftung des Beförderers für das im Gepäckraum transportierte Gepäck ist auf den deklarierten Wert des Gegenstandes beschränkt und im Fall des Fehlens dieser Deklaration auf den normalen Wert des Gegenstandes.

**5.11** Der Beförderer haftet nicht für persönliche Gegenstände und Handgepäck, welches sich außerhalb des Kofferraumes und somit unter der direkten Obhut des Fahrgastes befindet, außer, der Schaden wurde vom Beförderer selbst verursacht.

**5.12** Der Beförderer haftet nicht für Sachen, die bei der Beförderung verloren oder beschädigt wurden, z.B. Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Elektroartikel, Sachen mit wissenschaftlichem, künstlerischem oder Sammlerwert, es sei denn, er hat die Sachen zur Aufbewahrung angenommen oder der Schaden ist durch absichtliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Beförderers entstanden.

**5.13** Gegenstände, die im Fahrgastraum vergessen oder zurückgelassen wurden, unterliegen keinem Haftungsschutz von Seiten des Beförderers und werden von diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen aufbewahrt.

**5.14** Wenn der Fahrgast beim Verlassen des Busses einen Schaden an seinem Gepäck oder dessen Fehlen bemerkt, ist er verpflichtet, dies der Belegschaft zu melden und ein schriftliches Protokoll zu verlangen oder die Tatsache auf der Fahrkarte vermerken zu lassen. Diese Bestätigung muss der Fahrgast einer eventuellen schriftlichen Beschwerde beifügen, die er gemäß Pkt. 6 einreichen kann.

## **6. Beschwerden**

**6.1** Alle Beschwerden, die die Realisierung des Beförderungsvertrages betreffen, sollten schriftlich (per Einschreiben), innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt des Geschehens, an die Adresse des Beförderers gesendet werden.

Der Fahrgast allein oder sein Rechtsvormund ist berechtigt eine Beschwerde einzulegen. Beschwerden, die durch Dritte eingelegt werden, werden nicht bearbeitet. Beim Einlegen einer Beschwerde sollten die genauen Umstände, die Einwände, das Ausmaß des Schadens und ein

eventueller Entschädigungsvorschlag genannt werden.

Der Beschwerde sollte die Fahrkarte oder ihre Kopie beigelegt werden. Im Fall einer Beschwerde bezüglich eines Schadens oder Verlusts des Gepäcks ist die o.g. schriftliche Bestätigung beizufügen. Der Beförderer bearbeitet eine Beschwerde innerhalb eines Monats ab Eingangsdatum.

bearbeitet eine Beschwerde innerhalb eines Monats ab Eingangsdatum.

**6.2** Ein Monat für das Einlegen einer Beschwerde (im Pkt.6.1 genannt), gilt nicht im Fall von Verlust oder Beschädigung des Gepäcks, das unmittelbar bei der Gepäckausgabe dem Buspersonal gemeldet werden muss (s. Pkt.5.11)

**6.3** Die Bedingungen einer Beschwerdeeinlegung und der genaue Ablauf ihrer Untersuchung, werden von den Durchführungsbestimmungen zum Beförderungsgesetz bestimmt.

## **7. Abschlussbestimmungen**

**7.1** In Bereichen, die durch diese Beförderungsbedingungen nicht reguliert werden, gelten folgende Vorschriften: Gesetz vom 15 November 1984, Beförderungsgesetz (einheitlicher Text GBL vom Jahr 2000 Nr. 50 Pos. 601, mit sp. Änd.), Gesetz vom 23. April 1964, Zivilgesetzbuch (GBL vom Jahr 1964, Nr.16, Pos.93; mit sp. Änd.).

**7.2** Die Beschlüsse dieser Beförderungsbedingungen gelten ab dem Erscheinungsdatum.